

S a t z u n g

=====

über Straßennamen und Hausnummerierung

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 22.8.1972 - GVBl. S. 349, ber. S. 419 und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. vom 25.4.1968 - GVBl. S. 64 und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (GVBl. I S. 371) erläßt die Gemeinde Samerberg folgende Satzung:

Straßennamen

Die Namen von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt der Gemeinderat der Gemeinde Samerberg.

§ 2

Hausnummern

1. Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Hausnummern durch die Gemeinde Samerberg erteilt. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt soweit möglich vom Ortsinnern her und zwar so, daß rechts der Straße die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Unbebaute Grundstücke sind als Baulücken mitnummeriert.
2. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet.
3. Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer. In besonderen Fällen können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude, sowie sonstige Bauwerke geringfügiger Art erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

§ 3

Zeitpunkt der Zuteilung

1. Die Hausnummern werden von Amts wegen bei der Fertigstellung des Bauwerks im Rohbau zugeteilt. Ausnahmsweise kann aus dringenden Gründen schon vorher die Hausnummer erteilt werden.
2. Die Gemeinde Samerberg kann aus dringenden Gründen die Ummummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft und den Gebäudeeigentümern gegen Erstattung der Selbstkosten und Auslagen zugestellt.

Die Anbringung, Unterhaltung und erforderlichenfalls Erneuerung der Hausnummernschilder ist durch den Gebäudeeigentümer vorzunehmen.

Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist, sowie im Falle einer Umnummerierung (§ 3 Abs. 2).

2. Die Eigentümer und Besitzer von Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden.
3. Die Anbringung der Straßennamenschilder erfolgt auf Kosten der Gemeinde Samerberg.

§ 5

Art der Anbringung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder sind anzubringen an der Straßenfront in 2,50 - 3,00 m Höhe und zwar über oder unmittelbar neben dem Haupteingang des Gebäudes; bei Grundstücken mit Vorgärten an der rechten Seite des Vorgarteneinganges auf Verlangen der Gemeinde Samerberg außerdem am Hause selbst.
2. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder Rück- und Seitengebäude, für die gesonderte Hausnummern zugeteilt werden, so sind diese vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem an der Straße, rechts neben dem Eingang anzubringen.

§ 6

Ausführung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder bestehen aus grünem Schild mit weißer Nummer und Straßenbezeichnung (15 cm hoch, 15 - 20 cm breit).
2. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Samerberg Ausnahmen zulassen.
3. Dem Muster nicht entsprechende Nummernschilder müssen auf Verlangen der Gemeinde Samerberg entfernt und durch Schilder des vorgeschriebenen Musters (§ 6 Abs. 1) ersetzt werden.

§ 7

Zeitpunkt der Anbringung des Hausnummernschildes

1. Die von der Gemeinde Samerberg zugeteilte Hausnummer ist bei Neubauten spätestens bis zur Schlußabnahme vor Bezug des Gebäudes anzubringen. In allen übrigen Fällen spätestens nach 14 Tagen nach Bekanntgabe der neuen Hausnummer.
2. Kommt der Eigentümer eines Grundstückes oder Gebäudes bzw. der Bauherr den Verpflichtungen nach § 7 (1) die Hausnummer auf eigene Kosten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung selbst anzubringen, nicht nach, so erfolgt die Anbringung der ortsüblichen Schilder nach § 6 Abs. 1 von Amtswegen durch die Gemeinde Samerberg.

3. Die hierdurch der Gemeinde Samerberg tatsächlich entstandenen Kosten der Hausnummerierung - Anschaffung, Installation-, Unterhaltung- und Erneuerungskosten - werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
4. Die Verpflichtung zur Erstattung dieser Kosten entsteht mit dem Abschluß der Arbeiten.
5. Die Forderung der Gemeinde Samerberg wird fällig mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides.
6. Der Heranziehungsbescheid muß neben der Bezeichnung des Kostenschuldners und des Grundstückes eine Aufgliederung der Kosten der Gemeinde Samerberg enthalten, welche den Verpflichteten instandsetzt, die Zusammensetzung der Forderung der Gemeinde im einzelnen zu überprüfen. Werden die Arbeiten im Auftrage der Gemeinde Samerberg durch selbständige Unternehmer ausgeführt, so sind dem Heranziehungsbescheid die Unternehmerrechnungen beizufügen oder dem Verpflichteten sonstwie zur Einsicht zugänglich zu machen. Der Heranziehungsbescheid hat außerdem eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
7. Die Beitreibung der festgesetzten Kostenerstattungsforderung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabenrechts.

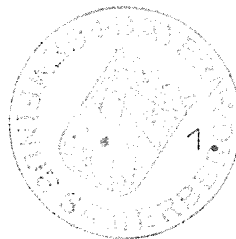
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Törwang, den 11. September 1973

Gemeinde Samerberg



Huber
- Huber -

1. Bürgermeister